

Ausnahmefall durchbrochen zugunsten der staatsrechtlichen Schutzwürdigkeit nach innen - die völkerrechtliche Norm müsse weichen.

Diese Begründung überzeugt, wenn man ein Institut wie das des Staatsnotstands für wünschenswert hält, zugleich aber in der Staatenpraxis keine Grundlage dafür zu erkennen glaubt. Doch hätte man sich diese rechtsphilosophischen Erörterungen etwas straffer gewünscht und vor allem unter stärkerer Einbeziehung der jüngeren US-amerikanischen Literatur.

Der von Radke vorgestellte eigene Normenentwurf ist nicht negativ formuliert wie der Entwurf der ILC (um den Ausnahmeharakter des Notstandsrechts deutlich zu machen), sondern hat eine positive Fassung und enthält auf der Tatbestandsseite eine Aufzählung der notstandsfähigen Sachverhalte. Der Gefahr mangelnder Präzision entkommt der Autor dadurch jedoch nicht, denn die Sachverhalte orientieren sich exakt an jenen Fallgruppen, in denen von den Staaten bisher ein Notstandsrecht in Anspruch genommen worden ist.

Hermann Ott

Dave Siegrist

Hoheitsakte auf fremdem Staatsgebiet

Schweizer Studien zum Internationalen Recht, Band 53

Herausgegeben von der Schweizerischen Vereinigung für Internationales Recht

Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich 1987, 231 S., FrS. 45.-

Die Zürcher Dissertation von Dave Siegrist beschäftigt sich mit teilweise streitigen Aspekten des Kernbegriffs der traditionellen völkerrechtlichen Normenordnung: der Souveränität. In einem ersten Teil der Arbeit werden völkerrechtliche Grundsätze hinsichtlich der Behandlung von Hoheitsakten auf fremden Staatsgebiet entwickelt, im zweiten Teil topisch einzelne typische Fallgruppen dieses Problembereiches - namentlich völkerrechtswidrige Entführungen, Nachteile zur Strafverfolgung, Ermittlungen und Beweisaufnahmen im Ausland, Zustellungen ins Ausland und Stimmabgabe im Ausland - untersucht.

Der dogmatische erste Teil soll einerseits auf der Feststellung, daß Souveränität nur anhand formeller Gegebenheiten beurteilt werden kann (S. 7 ff.), andererseits auf der von Verdross entwickelten und privatrechtlich beeinflußten - Unterscheidung von Souveränität und Gebietshoheit basieren, wobei Gebietshoheit die tatsächliche Herrschaft eines Staates in einem begrenzten Gebiet darstellen soll (S. 9). Diese letztere - unbegründete und wie sich zeigt, für den Untersuchungsbereich unnötige - Unterscheidung besagt, daß ein Staat zwar teilweise oder gänzlich Hoheitsrechte (sovereign rights) an einem anderen Staat abtreten kann, die Souveränität des Staates jedoch als - unveräußerliches - "nudum ius" bestehen bleibt.

Hiernach stößt Siegrist zum Kernsatz des traditionellen Völkerrechts vor: Ein Staat darf nur dort Hoheitsakte setzen, wo er die Gebietshoheit besitzt (S. 10); außerhalb der eigenen und innerhalb einer anderen Gebietshoheit stellt die Vornahme von Hoheitsakten einen Eingriff in die territoriale Integrität dar, es sei denn, diese Maßnahmen werden durch internationale Vereinbarungen - hier wird die umstrittene Rechtsfigur der internationalen Servituten dargestellt - oder das Völker gewohnheitsrecht für zulässig erklärt (S. 25 ff.).

Nach einer kürzeren - überflüssigen - Darstellung der internationalen Staatenverantwortlichkeit und der daraus sich ergebenden Rechtsfolgen eines völkerrechtlichen Delikts (S. 74-104), beginnt Siegrist den zweiten Abschnitt mit Ausführungen zu den unstreitigen "traditionellen" Völkerrechtsverletzungen durch "völkerrechtswidrige Entführungen" (S. 107 ff.) und der "Nachteile zur Strafverfolgung zu Lande" (S. 134 ff.). Im Anschluß hieran werden die im internationalen Rechtsverkehr äußerst wichtigen und im Grundsatz zwischen "Case-law" und "Common Law-Rechtssystemen" umstrittenen Fallgruppen der "Ermittlungen und Beweisaufnahmen im fremden Staat" (S. 144 ff.) und "Zustellungen ins Ausland" (S. 168 ff.) untersucht.

Nach kontinentaler Auffassung stellen beide Sachverhalte per se Völkerrechtsverletzungen dar; demgegenüber ist nach "anglo-amerikanischer" Ansicht die Beweisaufnahme als privatrechtlicher Akt in die Hände der Parteien gelegt. Folglich liegt eine hoheitlicher Akt der Beweiserhebung ebensowenig vor wie bei der Zustellung von Gerichtsakten; selbst das "strafbewehrte" Herausgabeverlangen von im Ausland befindlichen Dokumenten oder der Erscheinungzwang von Zeugen soll nach - neuerdings bestrittener - amerikanischer Rechtsauffassung keinem völkerrechtlichen Verbot unterliegen.

Angeregt durch die eidgenössische Diskussion widmet sich der Autor schließlich der Problematik einer Stimmabgabe im Ausland (S. 199 ff.). Hierbei hält er die Vornahme des Korrespondenzstimmrechts (Stimmabgabe im Ausland und Übermittlung der Wahlunterlagen mit der Post an die zuständigen Wahlbehörden im Heimatstaat) und des Konsularstimmrechts (Stimmabgabe in der konsularischen oder diplomatischen Vertretung des Heimatstaates) für grundsätzlich völkerrechtswidrig, da mit Beschriftung des Wahlzettels und der Übergabe an die Vertretungsbehörden, respektive Postorgane, der wesentliche Teil des hoheitlichen Wahlaktes auf fremden Territorium erfolge.

Insgesamt steht diese völkerrechtliche Dissertation in der Tradition strenger schweizerischer Souveränitätsvorstellungen, die mittels beachtlicher Materialfülle zur Staatenpraxis durchweg überzeugende Auffassungen vertritt.

Christoph H. Seibt